

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den Parteien die Abfassung der einfachen und häufig wiederkehrenden Klagen und Eingaben zu erleichtern, hat das Justizministerium dafür gesorgt, daß entsprechend angelegte Formulare allenthalben in den Verschleiß gebracht werden, ähnlich wie die Drucksorten der Post. Bei Verwendung dieser Formulare wird auch die Anwendung der Stampiglien erleichtert. Durch diese Vereinfachungen wurde das Schreibwerk und zugleich der Verbrauch an Formularen bei den großen Prozeß- und Exekutionsgerichten um mehr als die Hälfte vermindert.

Die Wirkungen dieser Vereinfachungen des Dienstes der Richter und der Gerichtskanzleien drücken sich gegenwärtig dadurch aus, daß der gerichtliche Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten werden kann, obwohl ein Drittel aller Richter und mehr als ein Drittel aller Kanzleikräfte zu Kriegsdiensten eingerückt ist.¹⁾ Es wäre unmöglich, eine so bedeutende Verminderung des gewöhnlichen Personalstandes ohne nachteilige Folgen für den gerichtlichen Dienst zu ertragen, wenn nicht rechtzeitig ausgiebige Vereinfachungen des ganzen Geschäftsbetriebes eingeführt worden wären. Die während des Krieges gemachten Erfahrungen legen den Gedanken nahe, daß infolge der durchgeführten Geschäftsvereinfachungen der Personalstand der Gerichte dauernd vermindert werden könnte. Auf diesem Wege können auch Mittel beschafft werden, um der herrschenden außerordentlichen Teuerung zum Teil Rechnung zu tragen und die Bezüge der bei Gericht Angestellten zu erhöhen, ohne den Staatsschatz aufs neue zu belasten.

¹⁾ Dr. H. S., „Wie kann unsere Verwaltungsreform sofort begonnen werden“: „Die Zivilrechtspflege steht auf einer Höhe, wie sie nur allgemeine Anerkennung verdient und geradezu als vorbildlich für alle anderen Zweige dienen könnte. Die Zivilprozeßgesetze vom Jahre 1895 haben sich glänzend bewährt und haben durch ihren inneren Aufbau es ermöglicht, daß mit kaiserlicher Verordnung vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118, eine Gerichtsentlastungsnovelle im organischen Zusammenhange mit ihnen erscheinen konnte, welche die Arbeit der Zivilrichter und des ihnen beigegebenen Kanzleipersonales außerordentlich vereinfachte. Sache der Verwaltung der Rechtspflege im engeren Sinne ist es, da auch die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.“